

Neufassung der Vereinbarung und Satzung
über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des
Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes
für
den Landkreis Aurich
den Landkreis Leer
und den Landkreis Wittmund
(im Folgenden: Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland)

I.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 37), § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die folgenden Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt i. S. der §§ 141 Abs. 1, 147 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. mit der Verordnung über kommunale Anstalten vom 18.10.2013.

Kommentiert [TU1]: Hier wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Die gemeinsame Einrichtung und der gemeinsame Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland dienen den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und der Landkreis Wittmund errichten für das in III. festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt als Trägerin der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach § 6 NRettdG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerkörperschaften als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt. Die Trägerkörperschaften können Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Sicherheitslage es erfordert, vorübergehend für ihr Gebiet wieder übernehmen. Die Übernahme erfolgt unter Angabe des Übernahmezeitpunktes durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm benannten Vertreters gegenüber dem Vorstand und dem jeweiligen diensthabenden Leiter der Regionalleitstelle, ferner gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der anderen Trägerkörperschaften. Dieses Verfahren gilt für die Rückgabe der Zuständigkeit entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch gesonderte

Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägerkörperschaften geregelt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wittmund und trägt die Bezeichnung „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland).

Die Anstalt übernimmt die Aufgaben der Errichtung des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

Hauptzweck ist das Errichten, Betreiben und Unterhalten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften aus Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzeleinrichtungen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau einer Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für die Trägerkörperschaften.

Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen über den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz **mittels strukturierter/standardisierter** Notrufabfrage entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierungen der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel, die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen, die **Beratung und Anleitung der Anrufenden sowie die bedarfsgerechte Dokumentation aller Tätigkeiten.**
- b) Zum Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland gehört ein **Nachweis über die Krankenhauskapazitäten.** Die Anstalt als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
- d) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- e) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion des Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- h) Für die in der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen. **Zusätzlich ist ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, das sich an der ISO 9001 orientiert. Zudem ist ein System zur regelmäßigen Notrufreflexion etabliert.**

Kommentiert [TU2]: Hier wurde die Art der Notrufabfrage konkretisiert.

Kommentiert [TU3]: Hier wurden die weiteren Aufgaben konkretisiert.

Kommentiert [TU4]: Hier wurde der Begriff „Krankenbettnachweise“ durch den Begriff „Krankenhauskapazitäten“ ersetzt.

Kommentiert [TU5]: Hier wurde um das QM-System und das System zur Notrufreflexion erweitert.

III.

Standort und Versorgungsgebiet

Die Trägerkörperschaften sind sich darüber einig, dass Wittmund der Standort der Kooperativen Regionalleitstelle bleiben wird. Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der beteiligten Trägerkörperschaften.

IV.

Regelung zur Personalgestaltung

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der neuen Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland werden die Trägerkörperschaften rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland einen Personalgestellungsvertrag abschließen.

V.

Stammkapital und Kostenverteilung

Das Stammkapital beträgt 450.000,00 EUR. Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage in Höhe von 150.000,00 EUR. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Stammeinlage ist regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf durch einen Beschluss des Verwaltungsrates neu festzusetzen. Die Überprüfung findet erstmalig im Jahr 2025 statt und ist dann jeweils spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu wiederholen.

Kommentiert [TU6]: Das Stammkapital wurde von 60.000 € auf 450.000 € angehoben. Die zu geringe Eigenkapitalquote war zuvor durch den Landesrechnungshof bemängelt worden.

Die weiteren finanziellen Zuweisungen durch die Trägerkörperschaften erfolgen über eine jährliche Umlage auf der Basis des Kostenverteilungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Anstalt.

VI.

Unterstützungsleistungen

Die Träger können der Anstalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKG in Ausnahmefällen freiwillige Unterstützungsleistungen gewähren. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

VII.

Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

(1) Alle für die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland getätigten finanziellen Aufwendungen sind Kosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik-, und Betriebskosten der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Anbindung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Ausgenommen sind die Kosten der Errichtung und des Betriebes der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.

(2) Die Trägerkörperschaften leisten gegenüber der Anstalt eine laufende finanzielle Bezuschussung in Form einer jährlichen Umlage zur Übernahme aller notwendigen ungedeckten Kosten für die Einrichtung und Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland. Die Trägerkörperschaften stellen die notwendigen Haushaltsmittel für den vom Verwaltungsrat jährlich auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels festgelegten Umlagebetrages zur Verfügung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen.

Kommentiert [TU7]: Hier wurde der Begriff „regelmäßige Abstände“ konkretisiert.

(3) Die beteiligten Trägerkörperschaften zahlen der Anstalt nach Maßgabe des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenen Bezuschussungen entsprechenden Abschläge. Mit der einheitlichen Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von der jeweiligen Trägerkörperschaft zu erbringenden Bezuschussung (gesonderte Feststellung) der Höhe nach fest.

VIII.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die beteiligten Trägerkörperschaften sind bei Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten offen für eine Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit den Dienststellen des Landes Niedersachsen. Dabei werden insbesondere die Nutzung einer gemeinsamen Leitstelleninfrastruktur und die Nutzung und Entwicklung gemeinsamer EDV-Lösungen für sinnvoll erachtet. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist ermächtigt, entsprechende Verhandlungen mit Dritten zu führen.

Kommentiert [TU8]: Hier wurde die Aussage aktualisiert und der Begriff „Land Niedersachsen“ durch den Begriff „Dritte“ ersetzt.

IX.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §§ 2 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Trägerkörperschaft, in der die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland errichtet wird.

Kommentiert [TU9]: Hier wurde der Begriff „Frauenbeauftragte“ durch den Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

X.

Arbeitnehmervertretung

Der Arbeitnehmervertreter der in der Anstalt Beschäftigten und seine Stellvertreter im Verwaltungsrat sind gemäß § 110 Abs. 4 NPersVG nach entsprechender Wahl durch den Verwaltungsrat als oberstes Vertretungsorgan der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland zu bestätigen.

Kommentiert [TU10]: Da mittlerweile ein Personalrat in der KRLO besteht, wurde die bisherige Regelung aktualisiert.

XI.

Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Vereinbarung. Entsprechende Verhandlungen werden durch die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland geführt.

Kommentiert [TU11]: Hier wurde konkretisiert, wer die Verhandlungen zu führen hat.

XII.

Prüfung der Anstalt

Der Jahresabschluss der Anstalt wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft.

XIII.**Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts**

Die durch die Vereinbarung errichtete Anstalt gibt sich folgende Satzung:

Satzung

**über eine gemeinsame Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Ostfriesland**

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Gegenstand der Satzung ist die durch Vereinbarung errichtete „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR“ (Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland). Die aus den Gründen der erhöhten Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung entstandene gemeinsame kommunale Anstalt dient der Einrichtung und dem gemeinsamen Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Aufgaben der Regionalleitstelle werden durch die Vereinbarung geregelt.

§ 2**Rechte und Pflichten**

(1) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der Vertretungen aller Trägerkörperschaften Satzungen zu erlassen.

(2) Die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland besitzt die Dienstherrenfähigkeit. Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist der Vorstand. Die oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat. Für den Vorstand ist der Verwaltungsrat der Dienstvorgesetzte, der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde.

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 450.000 Euro.

Kommentiert [TU12]: Hier wurde das Stammkapital angepasst.

§ 4**Organe**

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen zwei Vertreter/Vertreterinnen. Die Vertreter/Vertreterinnen werden auf Vorschlag des Beirates durch den Verwaltungsrat bestellt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird hauptamtlich beschäftigt.

Kommentiert [TU13]: Hier wurde festgestellt, dass die Geschäftsführung hauptamtlich geschieht und dass der Geschäftsführer zwei Vertreter hat.

Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit die Vereinbarung oder Satzung

nichts Abweichendes bestimmen und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Geschäftsführer.

Kommentiert [TU14]: Hier wurde die Regelung für den Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung getroffen.

Der Verwaltungsrat kann die Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die der Zustimmung bedürfen.

Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf der Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat.

§ 6

Der Verwaltungsrat

Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ).

Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils fünf Jahre. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Vertreter einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes geregelt ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens zwei Tage beträgt und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.

Die den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach den Regelungen des NKomZG und NKomVG (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG) zustehenden Rechte als Träger der Anstalt werden von den Trägern auf der Grundlage von zustimmenden Beschlüssen aller Vertretungen gemeinschaftlich wahrgenommen, soweit die geltend gemachten Rechte über ein bloßes Auskunftsverlangen hinausgehen. Auskunftsverlangen einzelner Träger sind zulässig.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Abberufung des Vorstandes
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG
- e) Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) die erstmalige Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- j) die Beschlussfassung über Verfügungen über das Vermögen, soweit eine Wertgrenze von **50.000,00 €** überschritten wird.

Kommentiert [TU15]: Die Wertgrenze wurde vor dem Hintergrund von zwingenden Beauftragungen insbesondere im Bereich der IT auf 50.000 € angehoben.

Die Beschlüsse nach Buchstabe a), b), h) und i) können nur nach Zustimmung aller Vertreter der Trägerkörperschaften im Verwaltungsrat gemäß Abs. 1 gefasst werden. Die Beschlüsse nach Buchstabe d) und f) bedürfen der Zustimmung der Vertretungen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Bei Ausscheiden des Vertreters der Beschäftigten wird die Aufgabe von einem vorher bestimmten Vertreter wahrgenommen, bis ein neuer Vertreter durch die Beschäftigten gewählt wurde.

§ 7 Beirat

Kommentiert [TU16]: Dem Beispiel der Großleitstelle Oldenburger Land wurde ein Beirat eingeführt, der den Geschäftsführer unterstützen und Informationen in die Mitgliedskommunen tragen soll

1) Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je einen sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus dem Fachbereich Ordnung/Ordnungsamt in den Beirat zu entsenden. Sollte ein Vertreter/eine Vertreterin einer Trägerkörperschaft als stellvertretender Geschäftsführer/stellvertretende Geschäftsführerin bestellt werden, so kann die jeweilige Trägerkörperschaft einen neuen Vertreter/eine neue Vertreterin in den Beirat entsenden.

2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Der Beirat unterstützt den Vorstand in Fragen der strategischen Ausrichtung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland, in wesentlichen Haushalts-/Stellenplanangelegenheiten und bildet die Schnittstelle zum Verwaltungsrat sowie den Trägerkörperschaften. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Brandschutz und das Rettungs- und Katastrophenschutzwesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

3) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die/der Geschäftsführer/in leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen; dazu sind die Sitzungstermine des Beirates dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist.

4) Der Beirat nimmt an den Verwaltungsratssitzungen als Fachberater für den Brandschutz sowie das Rettungs- und Katastrophenschutzwesen teil. Er ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung im Rahmen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu stellen.

§ 8 Berichtswesen

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat **und dem Beirat** regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt.

Kommentiert [TU17]: Hier wurde ebenfalls der neu geschaffene Beirat einbezogen.

§ 9

Beginn, Erweiterung und Auflösung

(1) Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften.

(2) Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach Ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenen Kosten der Infrastruktur bis zu Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft aus der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von fünf Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland aus. Sofern aufgrund von natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalstandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

(4) Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 2/3 der Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen.

§ 10

Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 11

Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Trägerkörperschaften. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2014 außer Kraft.

Kommentiert [TU18]: Das Datum wurde geändert.

XIV.

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird am Tag der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland vom 09.09.2014 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Kommentiert [TU19]: Das Datum wurde geändert.

Aurich, Leer, Wittmund, den XX.XX.2025

Kommentiert [TU20]: Das Datum ist noch zu ergänzen.

Landkreis Aurich
Der Landrat

Landkreis Leer
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat